



Satzung des "Walderleben Barsinghausen e.V."

Fassung vom September 2023 [Tel. Nr. aktualisiert am 13.03.2025]

Inhalt/ Übersicht

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §4a Erwerb einer Fördermitgliedschaft
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft
- §6 Beiträge, Vereinsvermögen
- §7 Organe des Vereins
- §8 Mitgliederversammlung
- §9 Vorstand
- §10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- §11 Auflösung des Vereins
- §12 Ermächtigung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Walderleben Barsinghausen".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Barsinghausen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes im Waldkindergarten.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Eltern, deren Kinder in einer Einrichtung des Vereins betreut werden, haben einen Anspruch auf Aufnahme, sofern nicht ein wichtiger Grund die Ablehnung des Aufnahmeantrags rechtfertigt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.

§4a Erwerb einer Fördermitgliedschaft

(1) Um den Verein zu fördern und zu unterstützen, ist die Beitrittserklärung als Fördermitglied möglich.

(2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

(3) Sollte ein Mitglied, das Elternteil eines in einer Einrichtung des Vereins betreuten Kindes ist, nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses ein halbes Jahr lang keinen Beitrag entrichten, so gilt dies als Austritt aus dem Verein.

(4) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:

- ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

§6 Beiträge, Vereinsvermögen

(1) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.

(2) Die Höhe der Beitragssätze und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(3) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.



§7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet zum Beispiel über:

- die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
- die grundsätzliche pädagogische Ausrichtung der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte
- die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
- den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
- die zu erhebenden Beiträge,
- Satzungsänderungen,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall und
- die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen oder zwei Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.

(4) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§36 BGB) oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.



(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

(9) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(10) Beschäftigte dürfen nur mit beratender Stimme teilnehmen.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins, davon kann maximal eine Person Angestellte/r des Vereins sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) vergütet werden.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist mehrmals zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Personalmanagement
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts

(5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

(7) Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung im Rahmen des §3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden kann. Dabei ist die finanzielle Situation des Vereins zu berücksichtigen.

(8) Die Einzelheiten der Vorstandsarbeit regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(9) Der ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.



§10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Aufgefangen“ e.V. Ambulanter Hospizdienst in Barsinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Das Vermögen soll dazu verwendet werden, Kindern im „Fuchsbau – Trauerbegleitung für junge Menschen“, bei der Trauerarbeit zu unterstützen.

§12 Ermächtigung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins und bis zur Anerkennung oder Ablehnung seiner Gemeinnützigkeit, alle hierzu erforderlichen Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung durchzuführen bzw. zu beschließen, ohne dass es der Beschlussfassung oder der Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf.